

12. 3. 1963

A r b e i t s ü b e r e i n k o m m e n

- 1) Die Österreichische Volkspartei und die Sozialistische Partei Österreichs bekennen sich zur Wahrung der Verfassung und des Rechtsstaates.
- 2) Die Österreichische Volkspartei und die Sozialistische Partei Österreichs bilden eine gemeinsame Regierung.
- 3) Die beiden politischen Parteien werden die von ihnen gebildete Regierung nach den in diesem Arbeitsübereinkommen gemeinsam festgelegten Grundsätzen führen und diese Grundsätze in einer Regierungserklärung erläutern.

Die Regierungsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit grundsätzlich bis zum Ablauf der Gesetzgebungsperiode.

Vorzeitige Neuwahlen werden nur einvernehmlich festgelegt und durch die von beiden Parteien gebildete Regierung durchgeführt.

Im Verhältnis zwischen Österreichischer Volkspartei und Sozialistischer Partei Österreichs gilt grundsätzlich das von jeder der beiden Parteien bei der Wahl am 18. November 1962 erzielte Mandatsverhältnis.

- 4) a) Über Regierungsvorlagen soll in der Regel ein einstimmiger Beschluß der beiden Koalitionsparteien in materieller und formeller Hinsicht erzielt werden.

ÖVP und SPÖ verpflichten sich, ihren Abgeordneten zu empfehlen, daß diese Vorlagen im Nationalrat gemeinsam vertreten werden, soferne sie nicht von beiden Parteien einvernehmlich für die Behandlung im Nationalrat freigegeben werden.

Die gleiche Vorgangsweise gilt über Verlangen einer Partei für Beharrungsbeschlüsse des Nationalrates.

- b) Kommt über eine vom zuständigen Bundesminister in der Bundesregierung eingebrachte Vorlage in der Bundesregierung kein Beschluß zustande, so ist das Verhandlungskomitee (Punkt 5) mit dieser Angelegenheit zu befassen. Stellt eine Regierungspartei fest, daß auch im Verhandlungskomitee über diese Angelegenheit eine Einigung nicht erzielbar ist, so steht es jeder der beiden Regierungsparteien frei, nach Ablauf von drei Monaten ab dieser Feststellung zur beabsichtigten Vorlage einen Initiativantrag einzubringen.
- c) Kommt bei solchen Initiativanträgen zwischen den Klubs der beiden Regierungsparteien binnen fünf Monaten keine Einigung über einen einvernehmlichen Vorgang zustande, so kann außer in den unter lit. d) angeführten Angelegenheiten jede der beiden Parteien die freie Mehrheitsbildung (selbständiges Vorgehen in zuständigen Ausschüssen und im Plenum des Nationalrates) herbeiführen. Zu diesem Zweck werden die Ausschußmitglieder der beiden Parteien im Nationalrat in gleicher Zahl bestellt.
- d) In nachstehenden Angelegenheiten ist jedoch auf jeden Fall zwischen den Klubs der beiden Regierungsparteien eine Einigung über die gemeinsame Vorgangsweise herbeizuführen:
- A) Im Bereiche des Zivil- und Strafrechtes hinsichtlich von Fragen die Weltanschauungs- oder Gewissensfragen betreffend und als solche von einer der beiden Koalitionsparteien geltend gemacht werden;
 - B) Die eine finanzielle Belastung von Bundesbürgern (physischen oder juristischen Personen) betreffen;
 - C) Die für Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Mehrausgaben oder Mindereinnahmen verursachen, jedoch mit Ausnahme des zur Durchführung eines Gesetzes notwendigen Verwaltungsaufwandes;

D) Die eine Änderung des Bundesfinanzgesetzes oder der Beilagen zum Bundesfinanzgesetz innerhalb des geltenden Finanzjahres;

E) Die eine Veräußerung von Staatsgut betreffen.

e) Jede der beiden Regierungsparteien verpflichtet sich, ihren Abgeordneten zu empfehlen, für die Durchführung einer Volksabstimmung gemäß Art. 43 BV.-G. über Gesetzesbeschlüsse dieser Art - abgesehen von den in lit. d) genannten Gegenständen - zu stimmen, falls dies von der überstimmten Partei verlangt wird.

Sollte trotz Empfehlung ein Abgeordnetenklub die Zustimmung zur Durchführung der Volksabstimmung verweigern, so kann die andere Partei verlangen, daß gemeinsam die Auflösung des Nationalrates und die Ausschreibung von Neuwahlen beschlossen wird.

f) Bei allen anderen Initiativanträgen und sonstigen Vorlagen werden die Klubs der beiden Regierungsparteien im Parlament die Art der Behandlung und der Abstimmung abprechen.

5) Zur Koordination der Arbeit der beiden Parteien und zur Beilegung allfälliger Meinungsverschiedenheiten wird von den beiden Regierungsparteien ein Verhandlungskomitee gebildet. Jede der beiden Parteien wird jeweils nicht mehr als sieben Personen in dieses Komitee entsenden. Den Vorsitz führt der Bundeskanzler, in seiner Vertretung der Vizekanzler.

6) Unabhängig von der Vereinbarung des Punktes 4) wird festgelegt, daß über die Neuregelung der Wohnungsfrage bis 31. 12. 1964. zwischen den Regierungsparteien eine einvernehmliche gesetzliche Regelung zustande kommen soll. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine einvernehmliche Lösung erzielt worden sein, so steht es jeder der beiden Regierungsparteien frei, Gesetzentwürfe zur Regelung der Wohnungsfrage

in Form von Initiativanträgen im Parlament einzubringen und unverzüglich eine Beschlußfassung im Wege der freien Mehrheitsbildung herbeizuführen. Beide Regierungsparteien verpflichten sich, ihren Abgeordneten zu empfehlen, für die Durchführung einer Volksabstimmung über einen in dieser Angelegenheit zustandekommenden Gesetzesbeschluß zu stimmen, sofern dies von der überstimmten Partei verlangt wird.

Zusammensetzung der Bundesregierung und Arbeitsbereich
der Staatssekretäre.

1. Die Ressorts werden wie folgt aufgeteilt:

Bundeskanzler	ÖVP
Vizekanzler	SPÖ
Bundesminister f. Ausw. Angel.	SPÖ
Bundesminister f. Inneres	SPÖ
Bundesminister f. Justiz	SPÖ
Bundesminister f. Unterricht	ÖVP
Bundesminister f. soz. Verwaltung	SPÖ
Bundesminister f. Finanzen	ÖVP
Bundesminister f. Land- u. Forstwirtsch.	ÖVP
Bundesminister f. Handel u. Wiederaufbau	ÖVP
Bundesminister f. Verkehr u. Elektrizitäts- wirtschaft	SPÖ
Bundesminister f. Landesverteidigung	ÖVP

Es werden zugeteilt:

dem Bundesminister f. Inneres	ein Staatssekr.	ÖVP
dem Bundesminister f. Ausw. Ang.	ein Staatssekr.	ÖVP
dem Bundesminister f. Justiz	ein Staatssekr.	ÖVP
dem Bundesminister f. Handel u. Wiederaufbau	zwei Staatssekr.	SPÖ und ÖVP
dem Bundesminister f. Landesverteidigung	ein Staatssekr.	SPÖ

2. Die Stellung der Staatssekretäre regelt ein Arbeitsüberein-
kommen, das in der Anlage beigeschlossen ist.

(Annex)

Arbeitsübereinkommen
betreffend Rundfunk und Fernsehen

I. Kompetenzen in der Bundesregierung.

Änderung des Kompetenzgesetzes vom 11.7.1956 (BGBl.Nr.134/56).

- a) Die gemäss § 3 (1) Z.2 der Bundesregierung übertragenen Kompetenzen (Angelegenheiten des Rundfunks einschliesslich der grundsätzlichen Richtlinien für die Programmgestaltung und die technische Ausgestaltung des Rundfunks) gehen in eine gemeinsame Kompetenz der Bundesministerien für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und des Bundesministeriums für Unterricht über.
- b) Die Bestimmung des § 3 (2) des Bundesgesetzes vom 11.7.1956 (BGBl.Nr.134/56) wird nicht geändert. ("Die Zuständigkeitsbestimmungen des Fernmeldegesetzes, BGBl.Nr.170/1949, das die Programmgestaltung des Rundfunks jedoch nicht zum Gegenstand hat...")
- c) Sinngemäss sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der "Österreichischer Rundfunk Ges.m.b.H." vom 11.12.1957 dahin zu ändern, dass an Stelle der "Bundesregierung" die Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und Unterricht treten.

Insbesondere ist § 6 des Gesellschaftsvertrages der "Österreichischer Rundfunk Ges.m.b.H." vom 11.12.1957 abzuändern, dass in der Generalversammlung der Bund als Gesellschafter von den Bundesministern für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und Unterricht gemeinsam vertreten wird. Willensäusserungen des Bundes als Gesellschafter können nur durch die beiden Bundesminister einverständlich abgegeben werden.

Den Vorsitz in der Generalversammlung der "Österreichischer Rundfunk Ges.m.b.H." führt der Bundesminister für Unterricht.

II. Zukünftige Organisation von Rundfunk und Fernsehen.

Zur Beratung über Vorschläge für eine dauernde Lösung der Gesamtprobleme von Rundfunk und Fernsehen im Sinne einer zeitgemässen und den modernen technischen Erfordernissen entsprechenden, wirtschaftlich rationellen Betriebsführung wird ein von beiden Regierungsparteien paritätisch beschickter Ausschuss gebildet. In diesen Ausschuss entsendet jede der beiden Regierungsparteien drei Vertreter. Dem Ausschuss steht es frei, zu seinen Beratungen jeweils auch andere Fachleute des Rundfunk- und Fernsehwesens zuzuziehen. Der Ausschuss ist beauftragt, unverzüglich die Beratung aller offenen Probleme von Rundfunk und Fernsehen in Angriff zu nehmen und bis 30.6.1964 einvernehmliche Vorschläge für eine Lösung dieser Probleme auszuarbeiten. Der Ausschuss hat sich binnen einem Monat nach Bildung der Regierung zu konstituieren.

III. Verbesserung der Geschäftsverteilung.

A. "Programmleiter Fernsehen" und "Leiter der Programmplanung" im Hörfunk.

1.) Fernsehen.

Die Funktionen des bisherigen "Programmleiters" werden geteilt:

- a) "Programmleiter Fernsehen" (ÖVP)
- b) "Produktionsgruppe Kultur und Volksbildung" (ÖVP).

2.) Hörfunk.

Entsprechend der Neugestaltung im Fernsehen wird die Funktion eines "Leiters der Programmplanung" geschaffen (SPÖ). Dieser wird aus dem Kreis der bisherigen Programmkoordinatoren des Hörfunks berufen. Die Tätigkeit des "Leiters der Programmplanung" erstreckt sich auch auf die Programmplanung der Ring-sendungen, jedoch nicht auf die Gestaltung des Lokalprogrammes der Länderstudios.

Inhaltlich sind die Funktionen "Programmleiter Fernsehen" und "Leiter der Programmplanung" im Hörfunk identisch.

Die Funktionen des "Programmleiters Fernsehen" bzw. "Leiters der Programmplanung" im Hörfunk werden wie folgt abgegrenzt:

Der "Programmleiter Fernsehen" bzw. "Leiter der Programmplanung" im Hörfunk ist dem Fachdirektor unmittelbar unterstellt. Er koordiniert die Programmvorschläge, vidiert deren Vorkalkulation und paraphiert den diesbezüglichen Schriftverkehr nach innen und aussen.

B. Nachrichtendienst und aktueller Dienst.

1.) Fernsehen.

Es wird die Funktion eines Stellvertreters des Chefredakteurs des aktuellen Dienstes einschliesslich des Nachrichtendienstes geschaffen (ÖVP).

2.) Hörfunk.

- a) Es wird die Funktion eines Stellvertreters des Chefredakteurs des Nachrichtendienstes reaktiviert (SPÖ).
- b) Es wird die Funktion eines Stellvertreters des Leiters des aktuellen Dienstes (im Studio Wien) geschaffen (SPÖ).

C. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im aktuellen Programm.

Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Gesellschafterbeschlusses betreffend die Richtlinien für die Gestaltung des Rundfunk- und Fernsehprogrammes sind die unter A und B angeführten Funktionäre sowie deren Stellvertreter berechtigt, eine einverständliche Entscheidung zu beantragen, falls die Beilegung des Streitfalles nicht intern mit den jeweiligen Fachdirektoren möglich ist.

In einem solchen Fall soll die Entscheidung des Generaldirektors und des Generaldirektorstellvertreters (oder der von diesen hiezu nominierten Vertreter) herbeigeführt werden.

*keine
Spendung*
Wenn durch die vorgenannte Entscheidungsinstanz einverständlich eine Verletzung des Gesellschafterbeschlusses durch eine Sendung in einem Einzelfall festgestellt wird, soll zunächst auf Grund einer einverständlichen Entscheidung eine Eliminierung der be- anstandeten Sendung versucht werden; sollte dies nicht möglich sein, ist eine Ausgleichssendung gleichen Umfangs und gleicher Bedeutung innerhalb von 2 Wochen anzuberaumen.

IV. Allfälliges.

Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstandes, wie sie im Laufe der Regierungsverhandlungen von beiden Seiten angemeldet worden sind, sollen sofort nach Bildung des paritätischen Ausschusses der beiden Regierungsparteien (Pkt.II) behandelt und einer Lösung zugeführt werden.

Der bereits derzeit im Fernsehen tätige Prof. Dr. Helmut Z i l k ist vom Fernsehdirektor als 2. Hauptreferent der "Abteilung Jugend und Familie" im Fernsehen vorgesehen. Es wird die dem Wirkungskreis und der Vorbildung des Herrn Dr. Zilk entsprechende dienstvertragliche Einstufung unter einem mit der Durchführung der anderen Massnahmen gemäss III. erfolgen.

Wirkungsbereich der Staatssekretäre

- 1.) Der dienstliche Verkehr des Staatssekretärs mit den Beamten seines Bundesministeriums wird in keiner Weise unterbunden.
- 2.) Einlaufende Informationen, Wahrnehmungsmeldungen und Berichte aller Art von entscheidender Bedeutung sind dem Staatssekretär zur Kenntnis zu bringen.
- 3.) Der Staatssekretär kann jederzeit von den Sektionsleitern, Abteilungsvorständen und selbständigen Referenten des Bundesministeriums unmittelbar Auskünfte verlangen und sich unbeschadet der dienstlichen Unterstellung der Abteilungsvorstände und selbständigen Referenten unter die Leiter der Sektionen von ihnen über alle Gegenstände berichten lassen.

Im Interesse eines geordneten Dienstbetriebes sind jedoch derartige Auskunftserteilungen und Berichterstattungen durch Abteilungsvorstände und Referenten jeweils zuerst dem Leiter der Sektion zur Kenntnis zu bringen und von ihm Auskünfte zu verlangen.

- 4.) Der Staatssekretär wird die Einsichtnahme in die von ihm abverlangten Akten in der Regel anlässlich der Auskunftserteilung durch den zuständigen Sektionschef vornehmen. Er wird auch die Akten zur näheren Einsichtnahme nicht länger als 3 Tage bei sich behalten.
- 5.) Vor der Behandlung von Fragen und Akten wird der Staatssekretär seine Stellungnahme entweder direkt dem Bundesminister zuleiten, oder sich eine persönliche Aussprache mit diesem vorbehalten.

- 6.) Akte über Gesetze, Verordnungen und sonstige allgemeine Anordnungen sind dem Staatssekretär vor Genehmigung durch den Bundesminister vorzuschreiben.

Allfällige Einwände gegen die beabsichtigte Erledigung wird der Staatssekretär auf dem Akte vornehmen oder schriftlich dem Bundesminister zuleiten oder sich eine persönliche Aussprache mit ihm vorbehalten.

Der Bundesminister und der Staatssekretär werden in solchen Fällen in unmittelbare Fühlung treten und eine Übereinstimmung zu erzielen trachten.

- 7.) Dienstliche Aufträge und Weisungen an die Abteilungen des Bundesministeriums und die nachgeordneten Dienststellen erfolgen ausschliesslich nur durch den Bundesminister.
- 8.) Das Sekretariat des Staatssekretärs kann Akte nur über persönliche Weisung des Staatssekretärs anfordern. Von dieser Stelle (Sekretariat) verlangte Auskünfte sind nur im Wege des zuständigen Sektionschefs einzuholen.
- 9.) Im Interesse eines geordneten Amtsbetriebes wird sich im übrigen der gesamte Dienstverkehr auch mit den nachgeordneten Dienststellen unter strikter Beachtung des Dienstweges abwickeln.

Wo Dringlichkeit ein ausnahmsweises Abweichen von diesem Verwaltungsgrundsatz unvermeidlich erscheinen lässt, wird für die gleichzeitige abschriftliche Verständigung, bei mündlichen Besprechungen für die Beziehung des dienstplan- und geschäftsordnungsmässig sachlich zuständigen Sektionschefs, bzw. Behördenleiters Sorge getragen werden.

A g r a r f r a g e n :

1.) Kompetenzfragen des Bundesministeriums für Inneres:

LEBENSMITTELBEWIRTSCHAFTUNGSGESETZ:

Alle Kompetenzen des Bundesministeriums für Inneres zur Vollziehung dieses Gesetzes gehen auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über.

AUSSENHANDELSGESETZ:

I. Erteilung von Einzelbewilligungen.

- a) Die bisherigen Alleinkompetenzen des Bundesministeriums für Inneres hinsichtlich der Ausfuhr und der Einfuhr (Anlagen A 3/I und B 3/I des Gesetzes) gehen auf das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau über.
- b) In den Fällen, in denen bisher das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft oder das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres entschieden hat (Anlagen A 3/II und A 2/II sowie B 3/II und B 2/II), wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit der Massgabe allein zuständig, dass es lediglich bei der Ausfuhr folgender Waren das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres herzustellen hat:

ex Zollltarif Nr.01.01 A	Schlachtpferde,
Zollltarif Nr.01.02 A 1	Schlachtrinder,
Zollltarif Nr.01.02 B	Rinder, lebend, mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger,
ex Zollltarif Nr.01.03	Schlachtschweine, lebend,
ex Zollltarif Nr.02.01	Kälber (tot),
Zollltarif Nr.02.02	Geflügel (tot),
ex Zollltarif Nr.07.01	Gemüse, frisch, einschliesslich Kartoffeln,
Zollltarif Nr.08.07 A	Marillen,
ex Zollltarif Nr.08.07 E	Zwetschken,
Zollltarif Nr.08.08 A	Erdbeeren,

- c) In den Fällen, in denen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres zu entscheiden hat, gilt dieses Einvernehmen als hergestellt, wenn das Bundesministerium für Inneres nicht binnen 10 Tagen nach der Einladung zur Stellungnahme ausdrücklich eine gegenteilige Erklärung abgibt.

II. Sonstige Massnahmen.

Hinsichtlich der Teilnahme der Vertreter der drei Kammern (Arbeiterkammertag, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und Präsidentenkonferenz) wird folgendes vereinbart:

Die Vertreter der Kammern werden laufend über die insbesondere im Zusammenhang mit der Integration beabsichtigten Stellungnahmen und Beschlüsse rechtzeitig eingehendst informiert werden, so dass sie in der Lage sind, auch an den Arbeiten zur Vorbereitung der Verhandlungen teilzunehmen. Zu diesem Zweck werden ihnen zum frühest möglichen Zeitpunkt die vorhandenen Unterlagen im grösstmöglichen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Vertreter der Kammern werden jeweils zur gleichen vertraulichen Behandlung wie die zuständigen Ressortbeamten verpflichtet werden.

Den Vertretern der Kammern wird die Möglichkeit eröffnet werden, bei den zuständigen Stellen des Auslandes periodisch oder im Einzelfall Erhebungen, die von Interesse für die Stellungnahme der Interessenvertretung sind, durchzuführen. Solche Reisen werden auf Grund des § 5 Z. 3 des Aussenhandelsförderungsbeitragsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1954, als Tätigkeit im Interesse der Aussenhandelsförderung angesehen werden.

Auch in Zukunft werden Vertreter der Kammern an den Verhandlungen und deren Vorbereitung teilnehmen. Sofern eine Teilnahme der Kammervertreter an den Verhandlungen selbst nicht möglich sein sollte, wird es den Kammern dennoch ermöglicht, Vertreter zu entsenden, die sodann an den internen Delegationssitzungen teilnehmen; auf diese Art wird den Kammervertretern rechtzeitig Gelegenheit gegeben, den Standpunkt ihrer Organisation zu vertreten. Diese Regelung gilt für bilaterale und multilaterale Verhandlungen mit dem Ausland.

PREISREGELUNG:

a) Preisregelungsgesetz:

Für die Waren des Ernährungssektors (Abschnitte I bis IV, d.s. die Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes) geht die Führung in der Vollziehung des Preisregelungsgesetzes hinsichtlich der Preisbestimmung vom Bundesministerium für Inneres auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über; dieses hat jedoch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres herzustellen.

b) Landwirtschaftsgesetz:

Die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres bei der Bestimmung von Richtpreisen für inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse (§ 4) geht auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über; dieses hat jedoch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres herzustellen.

2. Regelung milchwirtschaftlicher Fragen.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Erzeugerpreis für Milch zu einem möglichst frühen Zeitpunkt (Die Landwirtschaft schlägt hierfür den 1. April 1. J. vor) um 20 Groschen je Liter erhöht wird. Zur Bedeckung dieser Erhöhung ist ein Betrag von 372 Mill. Schilling im Jahr erforderlich.

Gleichzeitig mit dieser Erhöhung des Erzeugerpreises soll die schon seinerzeit vereinbarte Erhöhung des Verbraucherpreises für Trinkmilch um 16 Groschen je Liter zur Abgeltung der erhöhten Löhne und Gehälter der Molkereibediensteten (Anteil 10,2 Groschen) sowie zur Verbesserung der Handelsspanne (Anteil 5,8 Groschen) vorgenommen werden. Diese Erhöhung soll jedoch um 4 Groschen vermehrt werden, also 20 Groschen betragen, damit Mittel zur Abdeckung der bereits zugestandenen Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge der Molkereibediensteten geschaffen werden. Darüber hinaus soll der Verbraucherpreis um weitere 20 Groschen, also insgesamt 40 Groschen, erhöht werden, wodurch die Erhöhung des Erzeugerpreises aber nur zum Teil abgegolten werden kann. Neben dieser Erhöhung des Verbraucherpreises müssen daher noch andere Massnahmen getroffen werden.

Zur Bedeckung des angeführten Erfordernisses von 372 Mill. Schilling werden sohin folgende Massnahmen vereinbart:

Die Erhöhung des Trinkmilchpreises um den vorstehend genannten Teilbetrag von 20 Groschen je Liter ergibt	110 Mill.S/Jahr.
Ein Zuschlag von 20 Groschen je Liter Milchbasis für Rahmprodukte (Schlagobers, Sauerrahm, Kaffeeobers) ergibt	15 Mill.S/Jahr.
Eine Erhöhung des Verbraucherpreises für Butter um 1,60 S auf 36,80 S pro Kilogramm bringt	56 Mill.S/Jahr.
Die Einhebung einer Umlage auf Bier in der Höhe von 20 Groschen je Liter ergibt	116 Mill.S/Jahr.
Eine Umlage auf gebrannte geistige Getränke in der Höhe von 3 S je Liter ergibt	48 Mill.S/Jahr.
Summe	345 Mill.S/Jahr.

Alle in dieser Aufstellung genannten Beträge wären in sinngemässer Anwendung des § 7 b des Marktordnungsgesetzes netto einzuheben und in voller Höhe für die eingangs genannte Verbesserung des Erzeugerpreises heranzuziehen.

Wenn und soweit Teilbeträge gemäss § 7 b des Marktordnungsgesetzes (20 Groschen je Liter Trinkmilch für absatzfördernde Massnahmen) für ihre gesetzliche Zweckwidmung nicht benötigt werden, sind sie zur Überbrückung des zwischen dem Aufkommen von 345 Mill. Schilling und dem Erfordernis bestehenden Fehlbetrages von 27 Mill. Schilling heranzuziehen.

Einvernehmen besteht ferner darüber, dass dem von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen geäusserten Wunsche nach einer Erhöhung des Ausnahmetarifes für Milch derzeit nicht Rechnung zu tragen ist.

3. Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes und des Marktordnungsgesetzes.

Die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes wird noch im Frühjahr 1963 um 2 Jahre, d. i. bis 31. Dezember 1965, verlängert.

Die Sozialistische Partei Österreichs ist unter der Voraussetzung des weiteren Bestandes der Regierungskoalition bereit, den von der Österreichischen Volkspartei zur gegebenen Zeit vorgeschlagenen kompetenzmässig und materiell unveränderten Verlängerungen beider Gesetze und des Aussenhandelsgesetzes ohne Bedingungen oder Kompensationsförderungen zuzustimmen.

4. Gesetzliche Neuregelung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens.

Die diesbezüglichen Massnahmen sind nach der Regierungsbildung ehesttunlich in einem Komitee zu beraten, dem je drei bis vier Vertreter beider Regierungsparteien sowie die notwendigen Experten angehören. Den Vorsitz im Komitee wird ein von der Österreichischen Volkspartei namhaft gemachter Vertreter führen.

A r b e i t s ü b e r e i n k o m m e n
betreffend Verstaatlichte Unternehmungen
und Verbundgesellschaft.

1. Beim Bundeskanzleramt -- Verstaatlichte Unternehmungen, Sektion IV wird ein aus vier Vertretern der Regierungsparteien und dem Vizekanzler als Vorsitzender zusammengesetzter Beirat eingerichtet. Der Beirat wird vom Vizekanzler mindestens einmal im Monat zu ordentlichen Sitzungen einberufen. Der Vizekanzler kann den Beirat in dringenden Fällen unter Einhaltung einer dreitägigen Frist zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen. Eine ausserordentliche Sitzung ist auch sofort einzuberufen, wenn dies von zwei Beiratsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung und Darlegung der Dringlichkeit schriftlich verlangt wird.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss geladen und von jeder Regierungspartei mindestens ein Vertreter anwesend ist. Beschlüsse können nur mit Stimmeneinhelligkeit aller anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Der Beirat hat in folgenden Angelegenheiten Beschluss zu fassen:

- a) zu Beschlüssen von Organen der Unternehmungen (§ 1 Bundesgesetz BGBl. Nr. 173/1959), die der Genehmigung der Bundesregierung bedürfen (§ 3 Abs. 1 Bundesgesetz BGBl. Nr. 173/1959), vor Beschlussfassung in der Haupt- bzw. Generalversammlung, wo aber die Haupt- bzw. Generalversammlung nicht zu befassen ist, vor Antragstellung an die Bundesregierung;
- b) Veräusserung von Anteilsrechten an den in a) genannten Unternehmungen, gleichgültig, ob hiezu die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, ein Bundesgesetz oder sonstige Massnahmen erforderlich sind (§ 3 Abs. 2 lit. a) Bundesgesetz BGBl. Nr. 173/1959);
- c) zu allen sonstigen Anträgen an den Ministerrat;
- d) Verwendung von Mitteln des Investitionsfonds für verst. Unternehmungen (§ 4 Bundesgesetz BGBl. Nr. 173/1959). Bei Gefahr im Verzug kann der Vizekanzler über Einzelbeträge bis S 10,000.000,-- auch ohne Einberufung einer ausserordentlichen Beiratssitzung selbständig verfügen, worüber er in der nächsten ordentlichen Sitzung zu berichten hat;

- e) Beschlüsse der Haupt- und Generalversammlungen über die Verteilung des Reingewinnes (§ 126 Aktiengesetz)
- f) Festsetzung der Tagesordnung für Sitzungen des Ausschusses gemäss Z. 3 des Sozialbeirates und allfälliger weiteren beratenden Einrichtungen der Sektion IV;
- g) grundsätzliche Fragen der Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat;
- h) Fragen, die eine Änderung des organisatorischen Verhältnisses der Sektion IV zu den Unternehmungen und des Verhältnisses der Unternehmungen zueinander betreffen.

Zu den Aufgaben des Beirates gehört überdies:

- i) die Aussprache über die den politischen Parteien zustehenden Personenvorschläge für die Bestellung der Organe (§ 6 Bundesgesetz BGBl.Nr.173/1959), um eine den Aufgaben des Unternehmens und der Geschäftsverteilung entsprechende Zusammensetzung dieser Organe zu sichern,
 - j) die Kenntnisnahme von Vierteljahresberichten über die Tätigkeit der Sektion IV.
 - k) Die Mitglieder des Beirates sind von der Abhaltung der Hauptversammlungen oder Generalversammlungen der einzelnen Unternehmungen in Kenntnis zu setzen.
 - l) Schriftliche Anfragen der Beiratsmitglieder sind in der nächsten ordentlichen Beiratssitzung zu beantworten.
2. Von jeder Regierungspartei sind für die Bestellung zu Mitgliedern des Aufsichtsrates eines Unternehmens grundsätzlich die gleiche Anzahl von Mitgliedern vorzuschlagen, doch muss unter Einrechnung der vom Betriebsrat delegierten Aufsichtsratsmitglieder das Dirimierungsrecht des Vorsitzers gesichert bleiben. Daher sind von einer Regierungspartei so viele Aufsichtsratsmitglieder weniger vorzuschlagen als vom Betriebsrat delegierte Aufsichtsratsmitglieder dieser Partei angehören.
- Sofern vom Betriebsrat delegierte Aufsichtsratsmitglieder keiner der beiden Regierungsparteien angehören, bzw. beim Gewerkschafts-

bund nach ihrer Wahl zum Betriebsrat sich zu keiner der den beiden Regierungsparteien nahestehenden Gewerkschaftsfraktionen bekannt haben, wird jener Regierungspartei, die den Aufsichtsratsvorsitzenden stellt, die Ergänzung ihrer Aufsichtsratsmitglieder um die Anzahl dieser keiner Regierungspartei angehörenden delegierten Aufsichtsratsmitglieder zugestanden. Ist jedoch die gesetzlich zulässige Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern bereits erreicht, wird die andere Regierungspartei entsprechend weniger Aufsichtsratsmitglieder vorschlagen.

In Gesellschaften, in denen der Vorsitzende des Vorstandes der SPÖ angehört, wird ein Vorsitzender des Aufsichtsrates mit Dirimierungsrecht bestellt, der der ÖVP angehört und umgekehrt.

Die auf Grund dieser Bestimmung erforderlichen Änderungen in den Organen sind binnen drei Monaten nach Bildung der Regierung durchzuführen.

3. Zur Beratung über Vorschläge für eine dauernde Lösung der Gesamtprobleme der verstaatlichten Unternehmungen (politische Neutralisierung, allgemeine Wirtschaftspolitik, Finanzprobleme, Aktienemission, Strukturprobleme etc.) wird ein von beiden Regierungsparteien paritätisch beschickter Ausschuss beim Bundeskanzleramt - Verstaatlichte Unternehmungen, Sektion IV, gebildet. Dieser ist beauftragt, unverzüglich die Beratung aller Probleme in Angriff zu nehmen und bis 30. Juni 1964 einvernehmlich Vorschläge für eine Lösung dieser Probleme auszuarbeiten. Dieser Ausschuss hat sich binnen einem Monat nach der Bildung der Regierung zu konstituieren.

Den Vorsitz führt der Vizekanzler.

4. Zur Vereinheitlichung der Rechtsform wird angestrebt alle unter Pkt. 1 a) fallenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Ausnahme der vor der Liquidation stehenden Bergbau-Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften in Aktiengesellschaften umzuwandeln.

5. Für die Verbundgesellschaft und die ihr angeschlossenen Unternehmungen gelten auf Grund dieser Parteienvereinbarung sinngemäss die gleichen Bestimmungen.

11.3.1963